

Pressedienst



Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Sachgebiet 01 – Büro des Landrats
Pressestelle

Marlis Peischer
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: +49 (8041) 505-310
Fax.: +49 (8041) 505-300
E-Mail: pressestelle@lra-toelz.de
www.lra-toelz.de

02.03.2017

Mit der Eigenwohnraumförderung des Freistaats zum eigenen Haus Haushalte unter bestimmten Einkommensgrenzen sind förderfähig

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Das Wohnen im eigenen Haus ist für viele Familien ein Traum, dessen finanzielles Risiko sie kaum tragen können. Haushalte, die unter bestimmte Einkommensgrenzen fallen, können sich diesen Traum möglicherweise mit Hilfe der Eigenwohnraumförderung durch den Freistaat Bayern erfüllen. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) ist das Förderinstitut der Bayerischen Landesbank (BayernLB) und als Organ der staatlichen Wohnungspolitik für die Wohnraumförderung im Freistaat Bayern zuständig. Um gefördert zu werden, müssen die Haushalte bestimmte Kriterien erfüllen. Bei der Prüfung und Antragsstellung hilft die zuständige Bewilligungsstelle im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen gerne.

Wer wird gefördert?

Haushalte in bestimmten Einkommensgrenzen - und die sind höher als allgemein vermutet. Eine individuelle Einkommensberechnung erstellt die Bewilligungsstelle im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird mit befristeten zinsverbilligten staatlichen Darlehen und Zuschüssen im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms oder mit befristeten zinsverbilligten Förderkrediten aus dem Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm.

Was wird gefördert?

Die Förderung kann für angemessen große Eigenheime und Eigentumswohnungen in Anspruch genommen werden. Sie kann für einen Neubau sowie für einen Erst- und Zweiterwerb erteilt werden (im Bayerischen Wohnungsbauprogramm auch Gebäudeänderung und Gebäudeerweiterung).

Förderantrag

Wichtig: Der Förderantrag muss vor dem Baubeginn oder dem Abschluss des Vertrages über den Erwerb der Wohnung, die zu fördern ist, beantragt werden. Der Antrag muss bei der zuständigen Bewilligungsstelle im Landratsamt gestellt werden.

Pressedienst



Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Sachgebiet 01 – Büro des Landrats
Pressestelle

Marlis Peischer

Prof.-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

Tel.: +49 (8041) 505-310

Fax.: +49 (8041) 505-300

E-Mail: pressestelle@lra-toelz.de

www.lra-toelz.de

02.03.2017

Zuschussförderung im Bayerischen Wohnungsbauprogramm

Haushalte mit Kindern erhalten einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.500 Euro je Kind (§ 32 Abs.1-5 EStG). Das gilt auch, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder zum Zeitpunkt der Förderentscheidung wegen einer bestehenden Schwangerschaft erwartet wird. Wenn Baumaßnahmen im Bestand vorgenommen werden müssen, um den Eigenwohnraum an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anzupassen, werden diese mit einem Zuschuss von bis zu 10.000 Euro gefördert.

Kombiförderung

Es ist möglich, einen Förderkredit aus dem Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm allein oder ergänzend mit einem staatlichen Darlehen und gegebenenfalls mit einem Zuschuss aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm zu beantragen. Mit einem Darlehen aus dem KfW-Wohneigentumsprogramm kann der Förderkredit nicht kombiniert werden.

Weitere Informationen sind im Sachgebiet Wohnungswesen des Landratsamtes unter Tel. 08041/505-222 oder -220, Fax 08041/505-137 oder E-Mail wohnungswesen@lra-toelz.de erhältlich.

(2.765 Zeichen inkl. LZ)

© Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Verantwortlich: Marlis Peischer